

# Kirchenordnung

## der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

vom 13. November 1996

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf §§ 25 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung<sup>1</sup>, auf Antrag des Synodalrates und einer Kommission der Synode,*

*beschliesst:*

### I. Das kirchliche Leben

#### A. Leben und Auftrag

##### § 1 Grundlage

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern (Kantonalkirche) bekennt sich zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus. Die Kirchenordnung hält fest, was nach reformierter Einsicht dem gemeinsamen Zeugnis, dem Leben und dem Aufbau der Kirche dient. Sie gründet auf der Verfassung der Kantonalkirche<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>2</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## **§ 2 Leben und Auftrag der Kirche**

<sup>1</sup> Die Kirche lebt aus Gottes Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie richtet sich nach der Bibel.

<sup>2</sup> Massgebend ist dabei der Gerechtigkeit stiftende und Liebe schaffende Wille Gottes, sein Wirken in Vergangenheit und Gegenwart und seine Erfüllung im verheissenen Reich Gottes.

<sup>3</sup> In der Auseinandersetzung um die Wahrheit und Einheit des evangelischen Zeugnisses werden unterschiedliche Antworten gegeben und gelebt. Im Vertrauen auf Gottes Geist sucht die Kirche gemeinsame Wege im Sinne des Evangeliums von Jesus Christus.

## **§ 3 Auftrag der Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche um im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen.

<sup>2</sup> Sie schaffen Raum für Begegnungen mit Gott und mit Menschen. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeindeglieder. Sie unterstützen ein kritisches Verantwortungsbewusstsein in öffentlichen Angelegenheiten und setzen sich ein für Solidarität mit Benachteiligten und sozial Geschwächten nah und fern.

## **§ 4 Auftrag der Kantonalkirche**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche stellt die Einheit ihrer Kirchgemeinden und Mitglieder dar. Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und stellt dadurch die Verbindung zu den anderen Kantonalkirchen und zur weltweiten Christenheit her.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Kirchgemeinden in ihrem Auftrag und übernimmt Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden übersteigen, besonders in den Bereichen Vertretung nach aussen, Medien, Spital- und Gefängnisseelsorge, Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Aus- und Weiterbildung sowie Lehrpläne.

<sup>3</sup> Sie fördert die Zusammenarbeit und den finanziellen Ausgleich unter den Kirchgemeinden.

<sup>4</sup> Grundlagen und Organe sind in der Kirchenverfassung<sup>3</sup> geregelt.

---

<sup>3</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## § 5 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Kirche richtet sich nach der Kirchenverfassung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Wer der evangelisch-reformierten Kirche beitreten will, wendet sich für ein vorbereitendes Gespräch an die Pfarrerin der Kirchgemeinde. Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in einer anderen angemessenen Form gefeiert werden.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus der Kirche austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde zu richten. Die Pfarrerin oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes sucht das Gespräch mit der austretenden Person über die Gründe und die Folgen des Austritts.

## § 6 Register

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden führen folgende kirchliche Register:

- a. das Taufregister;
- b. das Konfirmandenregister;
- c. das Trauregister;
- d. das Abdankungsregister;
- e. das Register der Ein- und Austritte.

<sup>2</sup> Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurden.

<sup>3</sup> Der Kirchenvorstand\* bestimmt, wer für die Registerführung verantwortlich ist.

## § 7 Mitgliederverzeichnis

Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

---

<sup>4</sup> Vgl. §§ 4 und 9 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## **§ 8 Archiv**

<sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde bewahrt ihre Urkunden, Protokolle und anderen wichtigen Akten in einem feuer-, wasser- und einbruchssicheren Archiv auf.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand\* bestimmt, wer für die Archivierung verantwortlich ist.

## **§ 9 Register- und Archivführung**

<sup>1</sup> Der Synodalrat erlässt Weisungen über die Register- und Archivführung.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand\* oder ein von ihm beauftragtes Mitglied prüft mindestens einmal jährlich, ob Register und Archiv ordnungsgemäss geführt werden. Es ist darüber zuhanden des Synodalrates ein Protokoll zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Synodalrat prüft die Register in der Regel alle vier Jahre anlässlich der Gemeindevisitation.

## **B. Die feiernde Gemeinde**

### **1. Gottesdienst**

## **§ 10 Bedeutung**

<sup>1</sup> Im Gottesdienst findet sich die Gemeinde zusammen, um Gottes Wort zu hören und in die Gegenwart zu übersetzen; um Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten. Dadurch wird die Gemeinde gestärkt, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

<sup>2</sup> Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, der Gemeindegesang und die Kirchenmusik, die Kollekte und der Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

<sup>3</sup> Die Gottesdienste sind öffentlich. Das Läuten der Kirchenglocken ist ein Zeichen dafür. Ort und Zeit der Durchführung werden öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 11 Verantwortung**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für den Gottesdienst trägt der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

<sup>2</sup> Wenn der Pfarrer von einer in der Gemeinde gebräuchlichen Gottesdienstform abweichen will, ist der Kirchenvorstand rechtzeitig zu orientieren. Kommt der Kirchenvorstand zur Auffassung, dass sich die neue Form nicht bewährt, kann er die Wiederholung untersagen.

<sup>3</sup> Der Synodalarat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.<sup>5</sup>

## **§ 12 Ordentliche Gottesdienste**

<sup>1</sup> Gottesdienste finden in allen Kirchgemeinden in der Regel an jedem Sonn- und Feiertag statt. Sie können auch an Werktagen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Als Feiertage gelten: Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Reformationssonntag.

<sup>3</sup> Weitere Sonntage können in regelmässiger Wiederkehr an bestimmte Aufgaben der Kirche erinnern, wie zum Beispiel Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Bibelverbreitung, Solidarität mit Flüchtlingen, Ausländerinnen und Ausländern.

<sup>4</sup> Der Sonntagsgottesdienst soll in einer gewissen Regelmässigkeit als Familiengottesdienst gefeiert werden.

<sup>5</sup> Der Kirchenvorstand setzt nach Rücksprache mit der Pfarrerin die Anfangszeiten der Gottesdienste fest.

## **§ 13 Filialgottesdienste**

<sup>1</sup> In städtischen Aussenquartieren, für Gemeindeteile der Landschaft und in Kurorten sollen entsprechend den Bedürfnissen eigene Gottesdienste gefeiert werden. Der Entscheid liegt beim Kirchenvorstand.

<sup>2</sup> Hat eine solche Kirchgemeinde nur einen Pfarrer, können die Gottesdienste abwechslungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. Verordnung über die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind vom 19. März 2003 (42.220).

## § 14 Weitere Gottesdienste

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand kann im Einverständnis mit der Pfarrerin weitere Gottesdienste ansetzen, auch während der Woche, zum Beispiel Frühgottesdienste oder Abendgebete.

<sup>2</sup> Bei besonderen Gelegenheiten können Gottesdienste auch ausserhalb der kirchlichen Räume stattfinden, zum Beispiel in Spitälern, Heimen und Gefängnissen oder als Berggottesdienste, Waldgottesdienste und Gottesdienste auf Campingplätzen. Der Gottesdienst kann mit einer gemeinschaftsbildenden Tätigkeit verbunden werden, zum Beispiel mit einem Morgenessen oder einem gemeinsamen Wegstück.

<sup>3</sup> Zur Förderung der Ökumene sollen von Zeit zu Zeit Gottesdienste zusammen mit in der Region tätigen Landeskirchen oder anderen christlichen Gemeinschaften gefeiert werden.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Neben den Gottesdiensten der gesamten Gemeinde finden sich Gemeindeglieder frei zu gemeinsamem Feiern zusammen. Der Kirchenvorstand kann entsprechenden Gruppen, Bewegungen und Institutionen in den Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht gewähren.

<sup>5</sup> Der Synodalrat kann in besonderen Fällen Gottesdienste für alle Kirchgemeinden des Kantons anordnen.

## § 15 Form und Gestaltung des Gottesdienstes

<sup>1</sup> Der Pfarrer ist in der Gestaltung des Gottesdienstes frei. Nach Möglichkeit sollen die Gemeindeglieder daran beteiligt werden. Grundlage ist die reformierte Tradition.

<sup>2</sup> Die Predigt ist Verkündigung von Gottes Wort. Ihr liegt das Zeugnis der Bibel zugrunde. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

<sup>3</sup> Zur Vorbereitung des Gottesdienstes zieht der Pfarrer den Kirchenmusiker bei. Bildende Künste und Tanz können im Gottesdienst ihren Platz haben.

<sup>4</sup> Es ist wünschenswert, dass die Gemeinde auch mit neuen gottesdienstlichen Formen vertraut gemacht wird. Diese bedürfen der sorgfältigen Einführung.

<sup>5</sup> Der Gebrauch von Schriftsprache oder Mundart soll mit Bedacht geschehen.

---

<sup>6</sup> Vgl. Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 6. April 1977 (42.210).

## **§ 16 Kollekte**

<sup>1</sup> Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand bestimmt den Verwendungszweck der Kollekte. Die Gemeinde ist zum voraus darüber zu informieren. Die Kollektenerträge werden ihr in geeigneter Weise bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Der Synodalarat legt für bestimmte Sonn- und Feiertage den Verwendungszweck der Kollekte für alle Kirchgemeinden des Kantons verbindlich fest.

## **§ 17 Persönliche Fürbitten im Gottesdienst**

<sup>1</sup> Gemeindeglieder in einer besonderen Lebenslage wie Kranke, von einem schweren Schicksal Betroffene oder vor einer grossen Verantwortung Stehende können in eine persönliche Fürbitte eingeschlossen werden.

<sup>2</sup> Gleiches gilt für Kinder, die nicht getauft werden, und ihre Eltern.

<sup>3</sup> Mit der persönlichen Fürbitte werden der Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde zum Ausdruck gebracht.

## **§ 18 Liturgische Kleidung**

Für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche trägt die Pfarrerin den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

## **§ 19 Technische Aufnahmen**

<sup>1</sup> Während des Gottesdienstes, auch bei Tauf- und Traugottesdiensten, sind Bild- und Filmaufnahmen nicht gestattet. Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand Ausnahmen bewilligen. Dabei müssen die Würde des Anlasses und das Recht der Gemeinde auf Sammlung gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Tonaufnahmen bedürfen immer der Zustimmung des Pfarrers und der Musiker. Die Interpreten- und Urheberrechte sind zu beachten.

## **2. Taufe**

### **§ 20 Bedeutung**

<sup>1</sup> Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat.

<sup>2</sup> Wer getauft ist, gehört an seinem Ort und überall auf der Erde zur Gemeinde Jesu Christi und ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes.

<sup>3</sup> Bei jeder Taufe wird die Gemeinde an ihren Ursprung und ihre Berufung erinnert.

### **§ 21 Durchführung**

<sup>1</sup> Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes.

<sup>2</sup> Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen.

<sup>3</sup> Eine Christin oder ein Christ wird nur einmal getauft. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

<sup>4</sup> Die Taufe wird im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch die Pfarrerin vollzogen. In begründeten Fällen kann der Synodalrat Ausnahmen bewilligen.

<sup>5</sup> Im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchenvorstand Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen.

### **§ 22 Ort, Anmeldung, Vorbereitung**

<sup>1</sup> Die Taufe findet in der Kirchengemeinde statt, in welcher der Täufling wohnt. Ausnahmen sind möglich, wenn zureichende Gründe vorliegen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand kann besondere Taufsonntage und Taufgottesdienste bestimmen.

<sup>3</sup> Die Taufe ist rechtzeitig beim zuständigen Pfarrer anzumelden.

<sup>4</sup> Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern führt der Pfarrer ein Taufgespräch mit den Eltern oder in Elterngruppen, zu dem auch die Taufpaten eingeladen werden können. Eingeladen wird auch der Täufling, wenn sein Alter die Teilnahme am Taufgespräch sinnvoll erscheinen lässt.

<sup>5</sup> Wer sich nach vollendetem sechzehnten Altersjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht besucht hat, erhält einen Taufunterricht.



## § 23 Eltern und Taufpaten

<sup>1</sup> Die Eltern und die Taufpaten oder ausnahmsweise deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an der Taufe teil. Sie verpflichten sich, das Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Kirche und Kirchgemeinde unterstützen sie dabei.

<sup>2</sup> Mindestens ein Elternteil muss evangelisch-reformiert sein.

<sup>3</sup> Mindestens ein Taufpate gehört einer christlichen Kirche an.<sup>7</sup> Die Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.<sup>8</sup> Sie müssen bereit sein, das Vertrautwerden des Täuflings mit dem christlichen Glauben zu fördern. Eltern können nicht als Paten ihrer Kinder auftreten.

<sup>4</sup> Die ins Taufregister eingetragenen Taufpaten können dort nicht mehr gestrichen werden. In begründeten Fällen können die Eltern nach einem Gespräch mit der zuständigen Pfarrerin nachträglich weitere Paten im Taufregister anmerken lassen.

## § 24 Taufbescheinigung

Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein, der Vollzug, Taufspruch sowie Ort und Datum der Taufe ausweist.

## 3. *Abendmahl*

### § 25 Bedeutung

<sup>1</sup> Das Abendmahl wird nach dem Zeugnis des Neuen Testaments als Zeichen des Bundes begangen, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es verkündet Tod und Auferstehung Jesu Christi und das Kommen seines Reiches.

<sup>2</sup> Der auferstandene Christus verheisst, bei der Feier des Abendmahls gegenwärtig zu sein; so wird das Abendmahl zur Feier der Gemeinschaft, die wir als Brüder und Schwestern in Christus haben. Es ruft zur Solidarität mit denen, die nach Brot, Gerechtigkeit und Frieden hungern.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. 1 des Synodebeschlusses vom 23. Mai 2007.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 59 Abs. 2 der vorliegenden Kirchenordnung.

## § 26 Anlass

<sup>1</sup> Das Abendmahl wird mindestens an Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert. Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt es sich, das Abendmahl häufiger zu feiern.

<sup>2</sup> Abendmahlsfeiern sind auch möglich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei kranken oder behinderten Menschen oder im Rahmen einer Gemeindemahlzeit.

## § 27 Einladung

<sup>1</sup> Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

<sup>2</sup> Die Kinder werden ihrem Alter gemäss in Familie, Sonntagsschule oder kirchlichem Unterricht auf das Abendmahl vorbereitet.

## § 28 Leitung und Austeilung

<sup>1</sup> Für die Leitung der Abendmahlsfeier ist der Pfarrer verantwortlich. Mitglieder des Kirchenvorstandes und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit, namentlich bei der Austeilung von Brot und Wein.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.

<sup>3</sup> Kirchenvorstand und Pfarrer entscheiden gemeinsam über Einzelheiten der Durchführung wie gemeinsamer Kelch oder Einzelbecher, Wein oder Traubensaft, wandelnde oder sitzende Form.

<sup>4</sup> Der Kirchenvorstand sorgt für Beschaffung und Bereitstellung der Abendmahlsgeräte und für ihre sorgfältige Aufbewahrung.

<sup>5</sup> Der Synodalrat erlässt Weisungen über Form und Durchführung ökumenischer Abendmahlsfeiern.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 6. April 1977 (42.210).

## **4. Trauung**

### **§ 29 Bedeutung**

Die Trauung ist ein Gottesdienst, in dem dem Ehepaar Gottes Segen zugesprochen wird und es bezeugt, dass es seine Ehe in christlicher Verantwortung führen will.

### **§ 30 Voraussetzung<sup>10</sup>**

Die kirchliche Trauung darf nur nach Vorweisung des Ehescheines des Zivilstandsamtes oder, falls keiner vorhanden ist, des Familienbüchleins vorgenommen werden.

### **§ 31 Vorbereitung**

Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Traugespräch.

### **§ 32 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Trauung findet in einer Kirche statt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Synodalarates.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Das Datum ist frühzeitig mit dem Pfarrer zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Musikalische Darbietungen und andere Beiträge müssen mit dem Pfarrer und dem Organisten abgesprochen werden.

<sup>4</sup> Ein Pfarrer ist zur Trauung eines Ehepaars nicht verpflichtet, wenn beide Partner ausserhalb der Kirchengemeinde wohnen.

### **§ 33 Bekenntnisverschiedene Ehen<sup>12</sup>**

<sup>1</sup> Die Trauung einer evangelisch-reformierten Ehepartnerin oder eines evangelisch-reformierten Ehepartners mit einem Partner oder einer Part-

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. 4 des Kreisschreibens Nr. 3/2000 an die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kanton Luzern betreffend Nachweis der Ziviltrauung bei kirchlichen Trauungen vom 23. August 2000.

<sup>11</sup> Verordnung betreffend Ausnahmebewilligungen bei Trauungen (Ort) vom 3. Mai 2006 (42.230).

<sup>12</sup> Vgl. auch Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 6. April 1977 (42.210).

nerin einer anderen christlichen Konfession soll in ökumenischem Geist gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung einer Amtsperson der anderen Kirche kann den ökumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung.

<sup>3</sup> Eine Trauung in der Kirche einer anderen Konfession wird anerkannt, auch wenn keine evangelisch-reformierte Pfarrerin mitgewirkt hat.

<sup>4</sup> Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.

### **§ 34 Religionsverschiedene Ehen**

Gehört eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einer nicht christlichen Religion an oder ist sie oder er bekenntnislos, ist eine Trauung möglich, wenn das Traugespräch ergeben hat, dass die Partnerin oder der Partner Kenntnisse des reformierten Glaubens hat und achtenswerte Gründe für eine christliche Trauung bestehen.

### **§ 35 Verweigerung**

Die Trauung wird verweigert, wenn eine weitere Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist, ebenso, wenn beide Eheleute nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören.

### **§ 36 Traubescheinigung und Traubibel**

Der Pfarrer stellt eine Traubescheinigung aus, die dem Paar mit der Traubibel ausgehändigt wird.

### **§ 37 Segenshandlung in besonderen Situationen**

Paare, die nicht zivil getraut sind und in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können in einer besonderen Feier um den Segen für ihre Partnerschaft bitten. Die Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Der Synodalrat regelt das Nähere.

## **5. Abdankung**

### **§ 38 Bedeutung**

Die Abdankung ist ein Gottesdienst zum Abschied von einem verstorbenen Menschen. Schmerz und Trauer, wie auch Hoffnung und Kraft aus dem christlichen Glauben haben in dieser Feier ihren Platz. Die Trauergemeinde gedenkt des verstorbenen Menschen und wird durch das biblische Wort gestärkt. Die Musik ist ein wesentlicher Teil der Feier, wenn möglich auch der Gemeindegesang.

### **§ 39 Anspruch**

Anspruch auf kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde. Für Verstorbene, die nicht der Kirche angehört haben, kann eine kirchliche Abdankung gehalten werden, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehörigen dafür sprechen. Die Pfarrerin entscheidet nach Rücksprache mit der Präsidentin des Kirchenvorstandes.

### **§ 40 Zuständigkeit**

Die Abdankung wird grundsätzlich vom Pfarrer der Kirchgemeinde gehalten, in der die oder der Verstorbene zuletzt wohnhaft war. Wird von dieser Regel abgewichen, ist dies dem Pfarrer vorgängig zu melden.

### **§ 41 Beistand**

Die Pfarrerin steht den Angehörigen mit Rat und Seelsorge vor und nach der Abdankung zur Seite.

### **§ 42 Zeit**

<sup>1</sup> Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

<sup>2</sup> Pfarrer und Kirchenvorstand verständigen sich mit diesen darüber, dass sie über die bevorstehende kirchliche Bestattung frühzeitig unterrichtet werden und die zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten des Pfarrers Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und der Sigrüst sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

### **§ 43 Ort**

Der Abdankungsgottesdienst findet in einer Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt.

### **§ 44 Durchführung**

Der Abdankungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Personen, die bei der Feier mitwirken möchten, haben sich mit der Pfarrerin zu verständigen. Sie regelt Reihenfolge und Dauer dieser Beiträge. Am Grab hält die Pfarrerin eine kurze Besinnung mit Gebet.

### **C. Weitergabe des Glaubens**

### **§ 45 Auftrag**

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat weiterzugeben.

### **1. Religionsunterricht<sup>13</sup>**

### **§ 46 Aufgabe**

Ziel des Religionsunterrichts ist es, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, sie mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und ihre Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

### **§ 47 Einführung in das Gemeindeleben**

Der Religionsunterricht soll auch in das Leben der Gemeinde einführen. Dieser Einführung dienen:

- Gottesdienste verschiedener Art, auch Abendmahlsgottesdienste mit Eltern und Kindern;

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu: Ziff. I – Ziff. III (1-4) der Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21. Oktober 1998 (42.350).

- Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern gestaltet werden;
- Unterrichtsveranstaltungen unter Mitwirkung von Eltern und weiteren Gemeindegliedern;
- praktische Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche.

#### **§ 48 Zuständigkeit, Unterricht an öffentlichen Schulen**

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirche.

<sup>2</sup> An den öffentlichen Schulen findet er im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung statt.<sup>14</sup>

#### **§ 49 Lehrpläne**

Der Synodalrat erlässt Lehrpläne.

#### **§ 50 Aufgaben der Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich, dass – wenn immer möglich – an sämtlichen in seiner Gemeinde bestehenden öffentlichen und privaten Schulen im Rahmen des Schulstundenplanes den evangelisch-reformierten Kindern vom 1. bis 8. Schuljahr mindestens eine Wochenstunde Religionsunterricht erteilt wird.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand wählt die Lehrkräfte, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Er sorgt dafür, dass die Lehrkräfte mindestens einmal im Jahr im Unterricht besucht werden. Wird der Religionsunterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenvorstand die nötigen Anordnungen.

<sup>3</sup> Der Kirchenvorstand wählt für den Religionsunterricht in der Regel nur Lehrkräfte, die sich in ihrem Lehrpatent über einen Abschluss im Fach Religion oder mit einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildung als Katechetinnen oder Katecheten ausweisen können.<sup>15</sup>

<sup>4</sup> Der Kirchenvorstand fördert und unterstützt die Teilnahme an Fortbildungskursen.

---

<sup>14</sup> Vgl. insb. § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL400a).

<sup>15</sup> Vgl. dazu: Verordnung betreffend Anerkennung von Ausbildungen für die Anstellung als Lehrkraft für reformierten Religionsunterricht vom 5. Juli 2006 (42.310).

## **§ 51 Unterricht für Behinderte**

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht mit abschliessender Konfirmation besuchen können. Er kann mit anderen Kirchgemeinden zusammenarbeiten. Für den Unterricht in Heimen ist der örtliche Kirchenvorstand zuständig.

## **§ 52 Ungetaufte Kinder und Jugendliche**

Auf allen Stufen können ungetaufte Kinder und Jugendliche am Unterricht teilnehmen, auch solche, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind.

## **§ 53 Verbindlichkeit**

<sup>1</sup> Der kirchliche Unterricht bildet mit allen seinen Teilen ein zusammenhängendes Ganzes. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

<sup>2</sup> Wo der Unterricht schwer gestört ist, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit den Betroffenen nach Lösungen.

## **§ 54 Organisation**

<sup>1</sup> Auf angemessene Schülerzahlen und stufengerechten Unterricht wird Wert gelegt. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Jahrgänge in einer Klasse zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Die für den Unterricht Verantwortlichen koordinieren ihre Tätigkeit mit dem Religionsunterricht an den Schulen und mit der kirchlichen Eltern- und Jugendarbeit.

## **§ 55 Ökumenischer Unterricht**

<sup>1</sup> Ökumenischer Unterricht ist möglich und wünschbar. Das Interesse daran muss abgewogen sein gegenüber dem berechtigten Bedürfnis nach konfessionellem Unterricht.

<sup>2</sup> Der Synodalrat erlässt Weisungen.



## **2. Konfirmationsunterricht<sup>16</sup>**

### **§ 56 Definition**

Der Religionsunterricht im letzten Jahr vor der Konfirmation heisst Konfirmationsunterricht.

### **§ 57 Unterrichtsort**

Der Konfirmationsunterricht wird von allen Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Eltern, die ihre Kinder in einer anderen Kirchgemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, haben die Zustimmung der beiden Kirchenvorstände einzuholen.

### **§ 58 Verantwortung**

Verantwortlich für die Durchführung und Gestaltung des Konfirmationsunterrichts ist in der Regel der Pfarrer.

## **2. Konfirmation**

### **§ 59 Bedeutung**

<sup>1</sup> Der Konfirmationsunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zur verantwortlichen Mitarbeit in Kirche und Welt aufruft.<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Wer konfirmiert ist, hat das Recht, eine Taufpatenschaft zu übernehmen.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu: Ziff. I und Ziff. III (1-4) der Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21. Oktober 1998 (42.350).

<sup>17</sup> Vgl. dazu: Ziff. III / 5 der Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21. Oktober 1998 (42.350).

<sup>18</sup> Vgl. Art. 23 Abs. 3 der vorliegenden Kirchenordnung.

## **§ 60 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Konfirmiert wird, wer Mitglied<sup>19</sup> der evangelisch-reformierten Kirche ist, den Konfirmationsunterricht regelmässig besucht und die Gottesdienstverpflichtung der Kirchgemeinde erfüllt hat.

<sup>2</sup> Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe voraus. Über Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen entscheidet die Pfarrerin.<sup>20</sup>

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Konfirmationsgottesdienst ihrer Klasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betroffenen dort, wo sie konfirmiert werden, über den anderswo besuchten Unterricht auszuweisen.

## **3. Evangelium für alle**

### **§ 61 Aufgaben der Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden fördern und unterstützen Sonntagsschule, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung inklusive Elternbildung, Kirchenmusik und kirchliche Medienarbeit sowie weitere Formen der Verkündigung, die geeignet sind, den Menschen das Evangelium zu bezeugen.

<sup>2</sup> Sie arbeiten zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Stellen sowie Beauftragten auf gesamtkirchlicher Ebene.

### **§ 62 Bildungsangebote für die religiöse Erziehung**

Die Kirchgemeinden unterstützen die Eltern bei der religiösen Erziehung mit entsprechenden Angeboten.

### **§ 63 Sonntagsschule und Kindergottesdienst**

Für Kinder im Vorschulalter und in den ersten Schuljahren bieten die Kirchgemeinden nach Möglichkeit einen Kindergottesdienst am Sonntag (Sonntagsschule) oder an einem Werktag an. Kirchenvorstand und Pfar-

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu: §§ 4 und 9 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010) und Art. 5 der vorliegenden Kirchenordnung.

<sup>20</sup> Vgl. dazu: Weisung über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden vom 21. Oktober 1998 (42.360).

rer sorgen für die Vorbereitung und Begleitung der Helferinnen und Helfer.

## **§ 64 Jugendarbeit**

<sup>1</sup> Die Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen auf, insbesondere der Neukonfirmierten, und fördert initiatives christliches Denken und Handeln. Junge Menschen sollen als eigenständige Mitglieder der Gemeinde ernstgenommen und gefördert werden. Sie sollen spüren, dass sie als zukunftsgestaltende Christinnen und Christen gefragt sind und zur lokalen und weltweiten Gemeinschaft der Kirche gehören.

<sup>2</sup> Verschiedene Formen der Jugendarbeit ergänzen sich, wie:

- Offene Angebote im Bereich der Freizeit- und Lebensgestaltung, auch in Zusammenarbeit mit Vereinen und staatlichen Institutionen;
- feste Gruppen von kirchlichen Jugendorganisationen;
- thematisch arbeitende Gruppen, z. B. in Fragen der Menschenrechte, der Gerechtigkeit, des Umweltschutzes;
- Gesprächsgruppen zu Glaubens- und Lebensfragen;
- Lager;
- Angebote für Krisensituationen;
- bewusste Wahl einer Jugendvertretung in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde.

## **§ 65 Erwachsenenbildung**

<sup>1</sup> Kirchliche Erwachsenenbildung weckt die Christinnen und Christen für die Gaben und Aufgaben ihres Glaubens. Sie fördert ihre Gemeinschaft und schafft Raum für lebendige Begegnungen. Die Beteiligten sollen Lebenshilfe erfahren und dazu ermutigt werden, sich eigenständig und kritisch mit Fragen des persönlichen und öffentlichen Lebens auseinanderzusetzen und nach entsprechenden Lebensgestaltungen zu suchen.

<sup>2</sup> Kirchliche Erwachsenenbildung bemüht sich um ein vertieftes Verständnis der Bibel, des christlichen Glaubens, der Kirche in Geschichte und Gegenwart und der christlichen Ethik im Zusammenhang mit den Lebenserfahrungen und -situationen unserer Zeit. Durch die Auseinandersetzung mit dem Evangelium setzt sie Kräfte der Hoffnung und des Lebens frei.

<sup>3</sup> Kirchliche Erwachsenenbildung kann in öffentlichen Veranstaltungen, in der Arbeit mit bestimmten Gruppen, in Kursen und Tagungen geschehen.

<sup>4</sup> Die Verantwortlichen suchen die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Institutionen der Erwachsenenbildung.

## **§ 66 Altersarbeit**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden nehmen die Lebenserfahrung und Kompetenz der älteren Gemeindeglieder für das gesamte Gemeindeleben in Anspruch und fördern deren Eigeninitiative.

<sup>2</sup> Sie bieten Einzelnen und Gruppen seelsorgerliche Begleitung an.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden fördern die Beziehungen unter den älteren Gemeindegliedern und zwischen den Generationen. Sie führen auch Anlässe zur Bildung und Lebenshilfe durch.

<sup>4</sup> Die Verantwortlichen sind offen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Fachstellen der Altersarbeit.

## **§ 67 Kirchenmusik**

<sup>1</sup> Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

<sup>2</sup> Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor, Singkreis und andere Ensembles erfüllen in diesem Sinn eine wichtige Aufgabe.

<sup>3</sup> Die Kirchenmusik kann das Evangelium auch Menschen nahe bringen, die am Gottesdienst und am Gemeindeleben sonst kaum teilnehmen. Sie hat darüber hinaus eine öffentliche kulturelle Aufgabe.

## **§ 68 Medien**

<sup>1</sup> Den Kirchgemeinden wird empfohlen, von den Möglichkeiten der kirchlichen Presse, insbesondere des „Kirchenboten“, Gebrauch zu machen. Auf diesem Weg können sie über das Leben der Kirche und ihre eigene Tätigkeit informieren.

<sup>2</sup> Im gleichen Sinne suchen die Kirchgemeinden die Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen und den elektronischen Medien.

## **D. Die solidarische Gemeinde**

### **§ 69 Auftrag**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.

<sup>2</sup> Sie unterstützen, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und fördert und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.

<sup>3</sup> Alle Gemeindeglieder sind zu diesem Dienst berufen; in besonderer Weise sind damit die Gemeindebehörden, die Pfarrerin und die Gemeindefemitarbeiterinnen beauftragt.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeinden arbeiten mit den Diensten der Kantonalkirche und weiteren Institutionen zusammen, die den gleichen Auftrag haben.

### **§ 70 Seelsorge und Diakonie**

<sup>1</sup> Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden suchen und fördern persönliche Kontakte, zum Beispiel bei Hausbesuchen, Besuchen in Spitälern, Heimen und Anstalten, am Arbeitsplatz sowie in Alters- und Schicksalsgruppen.

<sup>3</sup> Zur Aufgabe von Seelsorge und Diakonie gehört es auch, bei der Erhaltung bestehender sozialer Netze mitzuwirken (zum Beispiel Nachbarschaftsbeziehungen, Integration von Neuzugezogenen). Ebenso förderungswert sind Initiativen zum Aufbau neuer sozialer Netze für Menschen, die von Vereinsamung bedroht sind.

<sup>4</sup> Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle Menschen am Ort, auch an jene, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

<sup>5</sup> Gemeindebehörden, Pfarrer, Gemeindefemitarbeiter und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf die Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.

## § 71 Information

<sup>1</sup> Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.

<sup>2</sup> Es kann darüber hinaus nötig sein, Notlagen von bestimmten Gesellschaftsgruppen ins öffentliche Bewusstsein zu rufen, damit ein Umdenken einsetzt und Hilfe geleistet werden kann.

## § 72 Ökumene

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind zur Einheit der Kirche Jesu Christi berufen.

<sup>2</sup> Sie suchen deshalb nach Formen der Begegnung und Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Möglichkeiten dazu ergeben sich besonders in gemeinsamen Gottesdiensten<sup>21</sup>, in Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altersarbeit, Sozialarbeit und Unterricht.

<sup>4</sup> Einweihungen und ähnliche Feiern können eine Gelegenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit bieten. Aus der reformierten Tradition heraus besteht der Beitrag der Pfarrerin in Verkündigung und Gebet. Eine Weihung und Segnung von Gebäuden und Gegenständen kennt die reformierte Kirche nicht.

## § 73 Weltweite Solidarität

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden setzen sich ein für den Frieden, für die weltweite Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenrechte, im Respekt gegenüber anderen Religionen und Kulturen.

<sup>2</sup> Sie beteiligen sich an der weltweiten Missions- und Entwicklungszusammenarbeit und fördern das Wissen um internationale Zusammenhänge.

<sup>3</sup> Sie unterstützen die Arbeit der kirchlichen Werke.

---

<sup>21</sup> Vgl. dazu: Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 6. April 1977 (42.210).

## **II. Die kirchlichen Dienste**

### **A. Einleitende Bestimmungen**

#### **§ 74 Grundsatz**

Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene Dienste.

#### **§ 75 Begriffe**

<sup>1</sup> Pfarrer im Sinne der Kirchenordnung sind Gemeindepfarrer, Pfarrer mit kantonalen Funktion, Vikare und Verweser (§ 42 KV<sup>22</sup>).

<sup>2</sup> Beamte sind Frauen und Männer, die auf Amtsdauer gewählt sind und damit zu Kantonalkirche oder Kirchgemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

<sup>3</sup> Angestellte sind Frauen und Männer, die zu Kantonalkirche oder Kirchgemeinden in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

<sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beamte oder Angestellte.

<sup>5</sup> Freiwillig Mitarbeitende sind Gemeindeglieder, die nicht Beamte oder Angestellte sind. Sie leisten ihre Arbeit entgeltlich oder unentgeltlich.

### **B. Die Dienste der Kirchgemeinde**

#### **2. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 76 Die einzelnen Dienste**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden sind insbesondere:

- a. Pfarrerinnen;
- b. Gemeindemitarbeiterinnen
  1. Diakonische Mitarbeiterinnen;
  2. Katechetinnen,

---

<sup>22</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

3. Organistinnen;
4. Sigristinnen und Hauswartinnen;
5. Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Administration.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden sind auf freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen.

## **§ 77 Stellenteilung**

Eine Stelle kann auch mit zwei oder mehr Mitarbeitern besetzt werden.

## **§ 78 Allgemeine Dienstpflicht**

Die Mitarbeiterin erfüllt gewissenhaft die Aufgaben und Verpflichtungen, die ihr aufgrund der Kirchenordnung, anderer Erlasse oder Beschlüsse der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde, privatrechtlicher Anstellungsverträge sowie allfälliger besonderer Vereinbarungen zukommen.

## **§ 79 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup> Der Mitarbeiter schweigt über Angelegenheiten, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben erfahren hat und die naturgemäss oder aufgrund besonderer Vorschriften vertraulich sind.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Anstellung bzw. des Dienstes bestehen.

## **§ 80 Disziplinarfehler**

<sup>1</sup> Beamte, die ihre Dienstpflichten schuldhaft verletzen, begehen einen Disziplinarfehler.

<sup>2</sup> Wurde ein Disziplinarfehler begangen, kann die zuständige Behörde Disziplinar massnahmen verfügen. In leichten Fällen kann sie unter Verzicht auf ein Disziplinarverfahren eine Rüge erteilen.



## § 81 Disziplinarbehörden

- <sup>1</sup> Disziplinarbehörde für Pfarrerinnen ist der Synodalrat (§ 51 Ziff. 1 KV<sup>23</sup>).
- <sup>2</sup> Disziplinarbehörde für die übrigen Beamten ist der Kirchenvorstand\*. Vorbehalten bleibt das Eingreifen des Synodalrates nach § 33 Ziff. 11 KV<sup>24</sup>.

## § 82 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit (Disziplinarmaßnahmen, Durchführung des Verfahrens usw.) gelten, mit folgenden Ergänzungen, die Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Luzern<sup>25,26</sup>.

- a. Wird ein Pfarrer im Amt eingestellt, ernennt der Synodalrat nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand\* einen Verweser (§ 51 Ziff. 2 KV<sup>27</sup>);
- b. wird ein Pfarrer im Amt eingestellt oder entlassen, kann er während der Dauer der Einstellung bzw. während zwei Jahren nach der Entlassung nicht zu einer pfarramtlichen Funktion innerhalb der Kantonalkirche berufen werden (§ 51 Ziff. 3 KV<sup>28</sup>);
- c. der Synodalrat setzt den Kirchenvorstand\* von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Gemeindepfarrer unverzüglich in Kenntnis und orientiert ihn über die angeordneten Massnahmen;
- d. Beschwerdeinstanz ist die Rekurskommission (§ 37 KV<sup>29</sup>).

## § 83 Haftung für Schaden

- <sup>1</sup> Die Haftung der Kirchgemeinden für den Schaden, den Mitarbeiterinnen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, sowie der Rückgriff auf die Verursacherin, richten sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Luzern<sup>30</sup>.

---

<sup>23</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>24</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>25</sup> Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL051).

<sup>26</sup> Vgl. auch Art. 87 Abs. 4 der vorliegenden Kirchenordnung.

<sup>27</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>28</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>29</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>30</sup> Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL023).

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden schliessen eine Haftpflichtversicherung ab.

### **§ 84 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden versichern ihre Mitarbeiter im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>31</sup> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

<sup>2</sup> Der Synodalrat kann die Anforderungen an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung näher umschreiben. Er ist befugt, Verträge mit öffentlichen Pensionskassen oder privaten Versicherungen abzuschliessen, um den Kirchgemeinden die Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäss Absatz 1 zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden können miteinander Verträge abschliessen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäss Absatz 1 zu erleichtern. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Synodalrates (§ 13 KV<sup>32</sup>).

### **§ 85 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden versichern ihre Mitarbeiterinnen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)<sup>33</sup> gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten.

<sup>2</sup> Die Prämien der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zulasten der Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Der Kirchenvorstand\* bestimmt, wer die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung trägt.

## **3. Das Pfarramt**

### **§ 86 Wahlvoraussetzungen**

Zur Führung des Pfarramtes und zur Aushilfe im Pfarramt sind Frauen und Männer schweizerischer Staatszugehörigkeit wählbar, die das Wählbarkeitszeugnis des Synodalrates zum Dienst in der Kantonalkirche be-

---

<sup>31</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR831.40).

<sup>32</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>33</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR832.20).

sitzen. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Synodalrat auch ausländische Staatsangehörige als wählbar erklären (§ 47 Abs. 1 KV<sup>34</sup>).

## § 87 Wählbarkeitszeugnis

<sup>1</sup> Das Wählbarkeitszeugnis wird Personen ausgestellt, die über die zur Führung eines Pfarramtes nötigen persönlichen Eigenschaften verfügen und sich darüber ausweisen, dass sie

a. das Wahlfähigkeitszeugnis der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde erworben<sup>35</sup>

oder

b. die theologische Prüfung einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche bestanden haben.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Synodalrat die Wählbarkeit auch Personen zuerkennen, die über die nötigen persönlichen Eigenschaften zur Führung eines Pfarramtes verfügen und sich in anderer Weise über eine ausreichende theologische Bildung und praktische Befähigung ausweisen. Der Synodalrat ist befugt, diese Bewerber einer Prüfung zu unterziehen und ihre Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben zu beschränken.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses ist dem Synodalrat unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, bei Volkswahlen mindestens 4 Monate vor dem Abstimmungstag, bei Wahlen durch den Kirchenvorstand mindestens 2 Monate vor der Wahl, einzureichen. Diese Fristen können vom Synodalrat in besonderen Fällen verkürzt werden.

<sup>4</sup> Einem Pfarrer, der sich zur Weiterführung des Pfarramtes als unwürdig erweist, kann der Synodalrat das Wählbarkeitszeugnis auf dem Disziplinarweg entziehen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 82.

## § 88 Ordination

<sup>1</sup> Der pfarramtliche Dienst in der Kantonalkirche setzt ausser dem Wählbarkeitszeugnis des Synodalrates die Ordination voraus.

---

<sup>34</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>35</sup> Vgl. Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung) vom 28. November 2002 (92.110).

<sup>2</sup> Absolventinnen der Konkordatsprüfung werden in der Regel durch jene Konkordatskirche<sup>36</sup> ordiniert, die sie zur Prüfung empfohlen hat. Die Ordination von Absolventinnen der theologischen Prüfung einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche erfolgt in der Regel durch diese Kirche.

<sup>3</sup> Die Ordination von Personen, die gemäss § 47 Abs. 3 der Kirchenverfassung<sup>37</sup> bzw. Art. 87 Abs. 2 der Kirchenordnung zum pfarramtlichen Dienst in der Kantonalkirche zugelassen werden und die nicht bereits ordiniert sind, wird von einem Mitglied des Synodalrates vorgenommen. Im Einvernehmen mit den betreffenden Konkordats- bzw. Landeskirchen kann der Synodalrat ausnahmsweise auch die in Absatz 2 erwähnten Ordinationen durchführen.

<sup>4</sup> Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein Mitglied des Synodalrates. Die Ordinandin verspricht mit dem Gelübde, die Botschaft Gottes an die Welt in theologischer Verantwortung weiterzugeben und die mit dieser Aufgabe verbundene persönliche Verpflichtung auf sich zu nehmen. Die Kantonalkirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, den in ihrem Dienst stehenden Pfarrerinnen Förderung und Hilfe zu gewähren.

<sup>5</sup> Ordination und Amtseinsetzung können im gleichen Gottesdienst vorgenommen werden.

## § 89 Wahl

<sup>1</sup> Pfarrer werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern<sup>38</sup> gewählt. Hinsichtlich des Bestätigungsverfahrens bzw. der Erneuerungswahlen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 49 und 50 der Kirchenverfassung<sup>39</sup>.

<sup>2</sup> Vikare und Verweser werden vom Kirchenvorstand gewählt oder angestellt.

---

<sup>36</sup> Vgl. Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung) vom 28. November 2002 (92.110).

<sup>37</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>38</sup> Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).

<sup>39</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## § 90 Amtseinsetzung

<sup>1</sup> Pfarrerrinnen werden im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch ein Mitglied des Synodalrates oder eine von diesem beauftragte Person in das neue Amt eingesetzt. Zeitpunkt und Gestaltung der Amtseinsetzung legt der Synodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der einzusetzenden Pfarrerin fest.

<sup>2</sup> Vikarinnen und Verweserinnen werden der Gemeinde vor der ersten Predigt durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorgestellt.

## § 91 Arbeitszeit, Nebenbeschäftigungen

<sup>1</sup> Der Pfarrer verwendet die gesamte Arbeitszeit für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben. Vorbehalten bleibt eine Bewilligung nach Absatz 3.

<sup>2</sup> Er darf keine Nebenbeschäftigung oder andere Beschäftigung ausüben, welche seine Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann.

<sup>3</sup> Beansprucht eine Nebenbeschäftigung Arbeitszeit oder ist sie geeignet, die Arbeitsleistung zu beeinträchtigen, so darf sie nur mit Bewilligung des Kirchenvorstandes ausgeübt werden. Besondere Vereinbarungen vorbehalten, fallen Entgelte in die Gemeindekasse.

## § 92 Gewissenskonflikt

<sup>1</sup> Von einer Amtshandlung, die die Pfarrerin in einen schweren Gewissenskonflikt bringt, kann sie sich vom Kirchenvorstand dispensieren lassen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand konsultiert vor dem Entscheid nach Möglichkeit den Synodalrat. Er informiert den Synodalrat über den erteilten Dispens.

## § 93 Berufsgeheimnis

<sup>1</sup> Der Pfarrer wahrt Geheimnisse, die ihm in seiner beruflichen Stellung anvertraut worden sind oder die er in Ausübung seines Amtes wahrgenommen hat (Art. 321 Strafgesetzbuch<sup>40</sup>).

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

<sup>3</sup> Personen, die dem Pfarrer bei der Ausübung seines Berufes behilflich sind, unterstehen der gleichen, ihnen vom Pfarrer aufzuerlegenden Schweigepflicht.

---

<sup>40</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR311.0).

<sup>4</sup> Der Synodalrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn ein höheres Interesse es gebietet.

#### **§ 94 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Pfarrerinnen beträgt 6 Jahre und beginnt am 1. Juli (§ 48 Abs. 1 KV<sup>41</sup>).

<sup>2</sup> Die Anstellungsdauer der Vikarinnen und Verweserinnen wird anlässlich der Wahl oder Anstellung durch den Kirchenvorstand bestimmt.

#### **§ 95 Rücktritt vor Ende oder auf Ende einer Amtsdauer**

<sup>1</sup> Will ein Pfarrer vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, muss er wenigstens sechs Monate vor dem gewünschten Termin beim Kirchenvorstand schriftlich um Entlassung nachsuchen.

<sup>2</sup> Will ein Pfarrer auf Ende einer Amtsdauer zurücktreten, gibt er dies dem Kirchenvorstand wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich bekannt.

#### **§ 96 Rücktritt altershalber**

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahrs.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Synodalrates die Pfarrerin als Verweserin weiter beschäftigen. Das Dienstverhältnis ist neu zu regeln.

#### **§ 97 Überwachung der Amtsführung**

<sup>1</sup> Die Amtsführung der Pfarrer wird durch den Synodalrat überwacht (§ 33 Ziff. 11 KV<sup>42</sup>).

<sup>2</sup> Gibt die Amtsführung zu Beanstandungen Anlass, soll vorerst ein offenes Gespräch zwischen dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer geführt werden.

---

<sup>41</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>42</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>3</sup> Kommt es zu keinem Ausgleich, unterbreitet der Kirchenvorstand die Angelegenheit dem Synodalrat.

## **§ 98 Zahl der Pfarrstellen**

<sup>1</sup> In der Regel besteht für jede Kirchgemeinde eine Pfarrstelle (§ 43 Abs. 1 KV<sup>43</sup>).

<sup>2</sup> In Kirchgemeinden mit einer grossen Zahl von Gemeindegliedern oder mit grosser räumlicher Ausdehnung können weitere Pfarrstellen geschaffen werden.

<sup>3</sup> Die Errichtung neuer Pfarrstellen erfolgt auf Antrag der Kirchgemeinde durch Beschluss des Synodalrates (§§ 33 Ziff. 6 und 43 Abs. 2 KV<sup>44</sup>).

<sup>4</sup> Der Synodalrat kann die Voraussetzungen für die Errichtung neuer Pfarrstellen näher umschreiben.

## **§ 99 Pfarrkreise**

In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle können Pfarrkreise gebildet werden, die vom Kirchenvorstand\* zu umschreiben sind.

## **§ 100 Pfarrkonvent**

<sup>1</sup> Es kann ein Pfarrkonvent geschaffen werden, dem alle Pfarrerrinnen einer Kirchgemeinde angehören.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand\* erlässt im Einvernehmen mit den Pfarrerrinnen ein Reglement.

## **§ 101 Gemeinsame Pfarrstellen**

<sup>1</sup> Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, können Kirchgemeinden die Anstellung eines gemeinsamen Pfarrers vereinbaren (§ 43 Abs. 3 KV<sup>45</sup>).

<sup>2</sup> Die Vereinbarung und das Pflichtenheft sind dem Synodalrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

---

<sup>43</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>44</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>45</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## **§ 102 Spezialpfarrämter**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Spezialpfarrämter errichten.

<sup>2</sup> Spezialpfarrämter können auch von mehreren Kirchgemeinden in Form gemeinsamer Pfarrstellen im Sinne von Art. 101 geschaffen werden.

<sup>3</sup> Die Errichtung von Spezialpfarrämtern bedarf der Zustimmung des Synodalrates.

## **§ 103 Aufgaben der Pfarrerin**

<sup>1</sup> Die Pfarrerin dient der Kirchgemeinde bei der Erfüllung ihres Auftrages.

<sup>2</sup> Sie setzt sich für ein aktives Gemeindeleben ein und hilft mit, dass dieses zum Dienst an der Welt und nicht zum Selbstzweck wird.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Seelsorge sowie das Gestalten und Durchführen von Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung und des kirchlichen Unterrichtes.

<sup>4</sup> Der Kirchenvorstand umschreibt die Aufgaben der Pfarrerin unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse näher. Er erstellt zudem für jede Pfarrerin ein Pflichtenheft.

## **§ 104 Mitarbeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners**

Die allfällige Mitarbeit der Ehefrau des Pfarrers oder des Ehemannes der Pfarrerin in Pfarramt und Gemeinde soll Gegenstand gemeinsamer Absprache zwischen Kirchenvorstand und den Betroffenen sein.

## **§ 105 Örtliche Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit des Pfarrers beschränkt sich in der Regel auf das Gebiet seiner Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Amtshandlungen, die Mitglieder einer anderen Kirchgemeinde betreffen, sind vorgängig dem zuständigen Gemeindepfarrer zu melden.



<sup>3</sup> In Gemeinden, die gemäss ihrer Sonderorganisation (§ 11 Ziff. 6 KV<sup>46</sup>) in Unterabteilungen, zum Beispiel Sprengel, gegliedert sind, gilt dies sinngemäss innerhalb der Gemeinde.

## **§ 106 Verhältnis zum Kirchenvorstand**

<sup>1</sup> Die Pfarrerin ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenvorstandes\*. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen beschliessen die Stimmberechtigten, welche Pfarrerrinnen dem Kirchenvorstand\* angehören sollen.

<sup>2</sup> Pfarrerin und Kirchenvorstand arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammen. Sie orientieren sich laufend über besondere Probleme und Feststellungen, soweit das Berufsgeheimnis die Pfarrerin nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 107 Besoldung**

<sup>1</sup> Der Pfarrer hat Anspruch auf eine monatlich ausgerichtete Besoldung.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem Gesetz über die Familienzulagen des Kantons Luzern<sup>47</sup>.

## **§ 108 Festsetzen der Besoldung**

Die Kirchgemeinden setzen die Besoldung fest. Sie darf die von der Synode festgesetzten Mindestansätze nicht unterschreiten.<sup>48</sup>

## **§ 109 Besoldungsordnung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden schaffen eine Besoldungsordnung. Diese enthält zumindest die Besoldungsklassen, deren Mindest- und Höchstansätze, die Besoldungsstufen sowie Regelungen über Stufenanstieg und Beförderung.

<sup>2</sup> Der Besoldungsanspruch bei Krankheit, Unfall und Dienstleistungen sowie der Besoldungsnachgenuss bei Tod oder Nichtwiederwahl richten

---

<sup>46</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>47</sup> Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (SRL885).

<sup>48</sup> Gemäss Synodebeschluss über die Mindestansätze für die Besoldungen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vom 18. November 1998 (42.110).

sich nach den Bestimmungen des Personalrechtes des Kantons Luzern<sup>49</sup>. Weitergehende Regelungen der Kirchgemeinden bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Reglemente und Beschlüsse der Kirchgemeinden über die Pfarrbesoldung sind vom Synodalrat zu genehmigen.

### **§ 110 Mutterschaftsurlaub**

<sup>1</sup> Die Pfarrerin hat während ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. Mindestens acht Wochen des Urlaubes müssen nach der Geburt bezogen werden.

<sup>2</sup> Dauerte das Dienstverhältnis der Pfarrerin vor dem Antritt des Urlaubes schon mindestens zwei Jahre, wird der gesamte Mutterschaftsurlaub besoldet. Andernfalls besteht Anspruch auf die Besoldung für acht Wochen. Die Besoldung für weitere acht Wochen wird unter der Bedingung gewährt, dass das Dienstverhältnis nach der Beendigung des Mutterschafts- und eines allfälligen weiteren Urlaubs noch mindestens sechs Monate weitergeführt wird. Wird die Bedingung nicht erfüllt, ist die Besoldung anteilmässig zurückzuerstatten.

### **§ 111 Ersatz von Auslagen**

<sup>1</sup> Der Pfarrer hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die bei der Ausübung des Amtes erwachsen.

<sup>2</sup> Der Auslagenersatz kann in Form einer den lokalen Verhältnissen angemessenen jährlichen Pauschale erfolgen.

### **§ 112 Wohnsitzpflicht**

<sup>1</sup> Die Pfarrerin ist verpflichtet, im Gebiet der Kirchgemeinde zu wohnen. Der Kirchenvorstand kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Gemeinden, die gemäss ihrer Sonderorganisation (§ 11 Ziff. 6 KV<sup>50</sup>) in Unterabteilungen, zum Beispiel Sprengel, gegliedert sind, können die Pfarrerin verpflichten, dort Wohnsitz zu nehmen.

---

<sup>49</sup> Vgl. Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL051).

<sup>50</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

### **§ 113 Dienstwohnung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können dem Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand\* setzt einen angemessenen Mietzins fest.

### **§ 114 Ferien**

<sup>1</sup> Die Pfarrerin hat jährlich Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:

a. bis zum vollendeten 50. Altersjahr: 5 Wochen;

b. ab 51. Altersjahr: 6 Wochen

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Ferien ist dem Kirchenvorstand möglichst frühzeitig bekanntzugeben, wobei die Pfarrerin auf die Arbeit in der Kirchgemeinde Rücksicht zu nehmen hat.

<sup>3</sup> Die Leitung von Kirchgemeindeferien, Lagern, Konfirmandenreisen und ähnlichen Veranstaltungen der eigenen Kirchgemeinde sowie die Teilnahme an Weiterbildungskursen gelten nicht als Ferien.

### **§ 115 Gottesdienstfreies Wochenende**

Der Pfarrer hat in der Regel Anspruch auf ein monatliches gottesdienstfreies Wochenende.

### **§ 116 Weiterbildung<sup>51</sup>**

Die Pfarrerin hat sich dauernd weiterzubilden. Sie ist von der Kirchgemeinde bis zu zwei Wochen jährlich für die Teilnahme an Kursen zu beurlauben.

### **§ 117 Studienurlaub<sup>52</sup>**

<sup>1</sup> Nach je acht Dienstjahren in Kirchgemeinden des Kantons Luzern hat der Pfarrer Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von vier Monaten.

<sup>2</sup> Das Urlaubsgesuch ist dem Kirchenvorstand so rechtzeitig einzureichen, dass für eine Stellvertretung gesorgt werden kann. Dem Gesuch ist

---

<sup>51</sup> Vgl. auch Synodalratsbeschluss über die Beiträge der Kantonalkirche an Weiterbildungskursen vom 16. September 1992 (41.020).

<sup>52</sup> Vgl. Verordnung über den Studienurlaub vom 27. November 2002 (42.120).

ein Studienplan beizulegen, den der Kirchenvorstand vor der Bewilligung desurlaubes dem Synodalrat zu unterbreiten hat.

<sup>3</sup> Im Jahr, in dem der Studienurlaub bezogen wird, entfällt eine Weiterbildung gemäss Art. 116.

### **§ 118 Ausserordentlicher Urlaub**

<sup>1</sup> Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Synodalrat einer Pfarrerin einen ausserordentlichen Urlaub bewilligen (§ 33 Ziff. 8 KV<sup>53</sup>).

<sup>2</sup> Ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes darf kein Urlaub gewährt werden.

### **§ 119 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Der Pfarrer ordnet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Stellvertretung während seiner Abwesenheit. Pfarrer benachbarter Kirchgemeinden sollen sich gegenseitig für Stellvertretungen zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden tragen die Kosten der Stellvertretung während der Ferien, Weiterbildungskursen, Studienurlaube, bezahlten Urlaube oder Mutterschaftsurlaube sowie an freien Wochenenden, bei dienstlicher Abwesenheit, Krankheit, Unfall oder Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst.

<sup>3</sup> Die Kosten für Stellvertretungen bei anderen Abwesenheiten trägt in der Regel der Pfarrer.

### **§ 120 Verweserinnen**

<sup>1</sup> Scheidet eine Pfarrerin aus dem Amt aus und kann die Stelle innert drei Monaten nicht besetzt werden, setzt der Kirchenvorstand eine Verweserin ein (§ 48 Abs 2 KV<sup>54</sup>). Gleiches gilt, wenn eine Pfarrerin durch den Synodalrat im Amt eingestellt wird (§ 51 Ziff. 2 KV<sup>55</sup>).

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand\* orientiert den Synodalrat über die Ernennung von Verweserinnen.

---

<sup>53</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>54</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>55</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Kirchenordnung.

### **§ 121 Errichtung von Vikariaten**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können Vikariate errichten. Sie dienen zur vorübergehenden Entlastung des Pfarrers oder zur Stellvertretung bei längerdauernder Verhinderung.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden orientieren den Synodalrat über die Errichtung von Vikariaten.

### **§ 122 Aufgaben der Vikarinnen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden umschreiben den Aufgabenkreis der zur Entlastung einer Pfarrerin eingesetzten Vikarin in einem Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Die mit der Stellvertretung betrauten Vikarinnen erfüllen die Aufgaben der von ihnen vertretenen Pfarrerin.

### **§ 123 Anstellungsverhältnis der Vikare**

<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Soweit nichts anderes vereinbart, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Kirchenordnung.

### **§ 124 Praktikantinnen**

<sup>1</sup> Praktikantinnen sind Theologinnen, die nach bestandener theologischer Prüfung zur Ausbildung und zur Einführung in die praktische Arbeit bei einer Pfarrerin in einer Kirchgemeinde tätig sind.

<sup>2</sup> Sie üben pfarramtliche Funktionen nach Anweisung und unter Aufsicht der Pfarrerin aus, der sie zugeteilt sind.

<sup>3</sup> Hinsichtlich der Ausbildung und der Ausbildungsbeiträge ist die Ausbildungsordnung des Konkordats betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerrinnen in den Kirchendienst massgebend. Das Nähere regelt der Synodalrat.

## **4. Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter**

### **§ 125 Schaffung von Stellen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Stellen für Gemeindemitarbeiter schaffen.

<sup>2</sup> Für jede zu errichtende Stelle ist vorgängig ein Stellenbeschrieb zu verfassen.

### **§ 126 Die einzelnen Gemeindemitarbeiterinnen**

Gemeindemitarbeiterinnen sind insbesondere

a. Diakonische Mitarbeiterinnen

Sie nehmen an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchgemeinde teil. Sie übernehmen im Rahmen ihres Pflichtenheftes Aufgaben des Gemeindeaufbaus, des Sozial- und Beratungsdienstes, der Seelsorge, der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung.

b. Katechetinnen

Sie erfüllen Aufgaben des kirchlichen Unterrichtes und der christlichen Erziehung.

c. Organistinnen

Sie sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig.

d. Sigristinnen und Hauswartinnen

Sie sind verantwortlich für die Pflege der Kirchen, Kirchgemeindehäuser und anderer kirchlicher Räume, deren technische Anlagen und Umgebung. Sie tragen den Gottesdienst und das Gemeindeleben mit.

e. Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Administration.

### **§ 127 Ernennung**

<sup>1</sup> Gemeindemitarbeiter werden vom Kirchenvorstand als Beamte oder Angestellte in den Kirchendienst aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Beamten werden auf eine vierjährige, am 1. Januar beginnende Amtsdauer gewählt. Ihr Dienstverhältnis ist in einem von der Kirchgemeinde zu erlassenden Reglement festzuhalten. Soweit dieses keine ei-

gene Regelung enthält, ist das Personalgesetz des Kantons Luzern<sup>56</sup> anwendbar.

<sup>3</sup> Mit den Angestellten wird ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag geschlossen.

## § 128 Anforderungen

<sup>1</sup> Voraussetzung für eine Wahl oder Anstellung sind persönliche Eignung sowie eine Ausbildung, die die Gemeindemitarbeiterin befähigt, die ihr übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Wahl oder Anstellung als

a. diakonische Mitarbeiterin;

b. Katechetin;

c. Organistin;

setzt eine vom Synodalrat anerkannte Ausbildung voraus.

<sup>3</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere.<sup>57</sup>

## § 128a Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen<sup>58</sup>

<sup>1</sup> Durch die Beauftragung werden die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Dienst der Kirche aufgenommen. Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erklären damit ihre persönliche Bereitschaft für den Dienst in der Kirche. Die Kantonalkirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, den in ihrem Dienst stehenden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen Förderung und Hilfe zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden durch ein Mitglied des Synodalrates beauftragt, wenn sie die Vorgaben der Deutschschweizer Diakonatskonferenz erfüllen und durch den Synodalrat als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zugelassen sind.

<sup>3</sup> Der Synodalrat regelt das Nähere.

---

<sup>56</sup> Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL051).

<sup>57</sup> Vgl. Verordnung betreffend Anerkennung von Ausbildungen für die Anstellung als Lehrkraft für reformierten Religionsunterricht vom 5. Juli 2006 (42.310) und Verordnung über die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon vom 4. März 2009 (43.010).

<sup>58</sup> Eingefügt gemäss Synodebeschluss vom 04. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

## **§ 129 Weiterbildung<sup>59</sup>**

- <sup>1</sup> Die Gemeindemitarbeiter bilden sich beruflich weiter.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinden regeln die Weiterbildung.

## **§ 130 Amtseinsetzung**

- <sup>1</sup> Gemeindemitarbeiterinnen können im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes in ihr Amt eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Sozialdiakoninnen werden im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch ein Mitglied des Synodalrates oder eine von diesem beauftragte Person in das neue Amt eingesetzt. Zeitpunkt und Gestaltung der Amtseinsetzung legt der Synodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der einzusetzenden Sozialdiakonin fest.<sup>60</sup>

## **§ 131 Mitsprache**

Der Kirchenvorstand\* regelt die Mitsprache der Gemeindemitarbeiter.

## **§ 132 Berufsgruppen**

- <sup>1</sup> Gemeindemitarbeiterinnen können sich innerhalb der Kirchgemeinde in Berufsgruppen zusammenschliessen. Der Kirchenvorstand\* erlässt dafür Richtlinien.
- <sup>2</sup> Berufsgruppen dienen insbesondere der Koordination der berufsspezifischen Tätigkeiten, der gegenseitigen Information und der Beratung der kirchlichen Behörden.

# **5. *Freiwillige Mitarbeit***

## **§ 133 Förderung**

- <sup>1</sup> Der Kirchenvorstand fördert die freiwillige Mitarbeit.
- <sup>2</sup> Er ist für die Begleitung, die Aus- und Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden und die Anerkennung ihrer Arbeit besorgt.

---

<sup>59</sup> Vgl. auch Synodalratsbeschluss über die Beiträge der Kantonalkirche an Weiterbildungskursen vom 16. September 1992 (41.020).

<sup>60</sup> Fassung gemäss Synodebeschluss vom 04. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.



## **§ 134 Haftung für Schaden, Versicherungen und Verschwiegenheit**

Es gelten sinngemäss die Art. 79, 83 und 85.

## **B. Die Dienste der Kantonalkirche**

### **1. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 135 Die einzelnen Dienste**

Die Kantonalkirche kennt insbesondere folgende Dienste

- a. Pfarrer mit kantonalen Funktionen;
- b. andere
  1. Mitarbeiter der Synodalverwaltung;
  2. Inhaber der von der Synode geschaffenen Stellen.

#### **§ 136 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit nachfolgend und auch sonst keine abweichenden Regelungen getroffen sind, kommen die Bestimmungen über die Dienste der Kirchengemeinde ergänzend zur Anwendung.

<sup>2</sup> An die Stelle von Kirchenvorstand/Kirchgemeinde tritt Synodalrat/Kantonalkirche.

#### **§ 137 Errichtung von Stellen**

<sup>1</sup> Neue kantonale Stellen werden von der Synode geschaffen (§ 26 Abs. 1 Ziff. 14 KV<sup>61</sup>).<sup>62</sup> Im Errichtungsbeschluss ist der Aufgabenkreis zu umschreiben.

<sup>2</sup> Der Synodalrat wählt bzw. stellt die Mitarbeiterin an (§ 33 Ziff. 7 und 10 KV<sup>63</sup>).

---

<sup>61</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>62</sup> Vgl. Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen vom 17. November 2004.

<sup>63</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## 2. *Pfarrerinnen und Pfarrer mit kantonalen Funktionen*

### § 138 Begriff

<sup>1</sup> Pfarrer mit kantonalen Funktionen sind

- a. Inhaber kantonalen Pfarrstellen;
- b. vom Synodalrat ernannte und mit einer besonderen Aufgabe im Dienste der Kantonalkirche betraute Pfarrer (§ 33 Ziff. 7 KV<sup>64</sup>).

<sup>2</sup> Personen, die auf Grund staatlicher Erlasse durch den Regierungsrat oder eine andere nichtkirchliche Behörde auf Vorschlag des Synodalrates gewählt werden (§ 33 Ziff. 9 KV<sup>65</sup>), gelten nicht als Pfarrer mit kantonalen Funktionen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den massgeblichen staatlichen Erlassen. Soweit sie jedoch nebenamtlich oder aushilfsweise pfarramtliche Funktionen ausüben, sind sie an die Vorschriften der Kirchenordnung gebunden und der Aufsicht des Synodalrates unterstellt.

### § 139 Kantonale Pfarrstellen

<sup>1</sup> Zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Dienst der Kantonalkirche kann die Synode kantonale Pfarrstellen schaffen (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 14 KV<sup>66</sup>). Im entsprechenden Beschluss<sup>67</sup> ist der Aufgabenkreis der Stelle summarisch zu umschreiben; der gleichen Pfarrstelle können mehrere Funktionen im Dienst der Kantonalkirche übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Synodalrat stellt für jede kantonale Pfarrstelle ein Pflichtenheft auf und regelt das Anstellungsverhältnis (§ 33 Ziff. 10 KV<sup>68</sup>,<sup>69</sup>). Die Anstellungsbedingungen sind möglichst jenen der Gemeindepfarrerinnen anzugleichen.

---

<sup>64</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>65</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>66</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>67</sup> Vgl. Synodebeschluss über die Errichtung von Spitalpfarrämtern am Kantonsspital Luzern vom 28. Mai 1980 (48.310) und Synodebeschluss über die Errichtung eines Spitalpfarramtes am Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil vom 15. Mai 1991 (48.320).

<sup>68</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>69</sup> Vgl. Personalordnung (PO) der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 6. Juli 2005 (48.230).

<sup>3</sup> Die Gehälter werden durch die Synode festgesetzt (§ 26 Abs. 1 Ziff. 13 KV<sup>70</sup>). Sie dürfen die von der Synode festgelegten Mindestansätze für Gemeindepfarrerinnen nicht unterschreiten.<sup>71</sup>

## **§ 140 Interkantonale Pfarrämter und interkonfessionelle Beratungsstellen**

<sup>1</sup> Durch Vereinbarung mit anderen Kantonalkirchen oder sonstigen kirchlichen Organisationen können interkantonale Spezialpfarrämter mit besonderen Aufgaben im Dienste der Kantonalkirche betraut werden. Derartige Vereinbarungen regeln insbesondere den Aufgabenkreis des Pfarramtes sowie die Rechte und Pflichten aller Beteiligten; sie sind der Synode zur Genehmigung zu unterbreiten und vom Synodalrat zu vollziehen (§ 26 Abs. 1 Ziff. 10 KV<sup>72</sup>)

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann sich die Kantonalkirche auch an interkonfessionellen, theologisch betreuten Beratungsstellen beteiligen.

## **§ 141 Amtseinsetzung**

Die Amtseinsetzung von Pfarrern, die nicht in einer Gemeinde tätig sind, obliegt dem Synodalrat. Sie kann im Rahmen des Gottesdienstes einer Kirchgemeinde erfolgen.

## **§ 142 Amtsdauer**

Die Amtsdauer entspricht der des Synodalrates.<sup>73</sup>

## **§ 143 Dienstwohnung**

Die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung.

---

<sup>70</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>71</sup> Gemäss Synodebeschluss über die Mindestansätze für die Besoldungen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vom 18. November 1998 (42.110); vgl. auch Synodalratsbeschluss über die Mindestansätze für die Besoldungen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer (42.112).

<sup>72</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>73</sup> Vgl. § 24 Ziff. 2 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

### **3. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

#### **§ 144 Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Der Synodalrat regelt das Anstellungsverhältnis.<sup>74</sup> Es kann durch öffentlich-rechtliche Anstellung oder privatrechtlichen Vertrag begründet werden.

<sup>2</sup> Der Synodalrat erstellt für jede Stelle ein Pflichtenheft.

### **D. Pfarrkapitel und Diakoniekapitel**

#### **§ 145 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Pfarrkapitel setzt sich aus den Gemeindepfarrern, den an kantonalen Institutionen tätigen Pfarrern und den Pfarrern mit kantonalen Funktionen zusammen. Zu den Sitzungen können mit beratender Stimme eingeladen werden: Ehemalige, im Kanton Luzern wohnhafte Pfarrer sowie Vikare, Verweser und andere Pfarrer, die durch ihre Tätigkeit mit der Kantonalen Kirche in Beziehung stehen (§ 52 Abs. 1 KV<sup>75</sup>).

<sup>2</sup> Das Diakoniekapitel besteht aus den diakonischen Mitarbeitern (Art. 126 lit. a).

#### **§ 146 Allgemeine Aufgabe**

<sup>1</sup> Das Pfarrkapitel bespricht hauptsächlich religiöse, kirchliche oder theologische Fragen.

<sup>2</sup> Das Diakoniekapitel bespricht hauptsächlich diakonische Fragen.

<sup>3</sup> Die Kapitel fördern die Weiterbildung ihrer Mitglieder und vertreten sie in überkantonalen Gremien.

---

<sup>74</sup> Vgl. Personalordnung (PO) der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 6. Juli 2005 (48.230).

<sup>75</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

### **§ 147 Begutachtung besonderer Fragen**

<sup>1</sup> Synode und Synodalrat können den Kapiteln bestimmte Fragen zur Stellungnahme unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme erfolgt schriftlich.

### **§ 148 Meinungsäußerung zuhanden der Behörden der Kantonal- kirche**

Die Kapitel können jederzeit der Synode oder dem Synodalrat ihre Auffassung zu bestimmten, ihren Aufgabenkreis betreffenden Fragen bekanntgeben.

### **§ 149 Konstituierung und Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Kapitel konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Sie regeln ihre Organisation und Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie sich unter Angabe des Grundes schriftlich zu entschuldigen.

<sup>4</sup> Der Informationsaustausch zwischen den Kapiteln muss gewährleistet sein.

### **§ 150 Rechenschaftsbericht**

Die Kapitel erstatten dem Synodalrat jährlich Bericht über ihre Verhandlungen.

### III. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 151 Gemeinden mit einer Sonderorganisation

Gemeinden, die gemäss ihrer Sonderorganisation (§ 11 Ziff. 6 KV<sup>76</sup>) in Unterabteilungen, zum Beispiel Sprengel, gegliedert sind, können die dem Kirchenvorstand obliegenden Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten der Kirchenpflege übertragen, mit folgenden Ausnahmen: Art. 6, 8, 9, 81, 82, 85, 99, 100, 106 Abs. 1, 113, 120, 131, 132.

#### § 152 Besitzstandswahrung

Bei der Festsetzung des Mietzinses im Falle des Art. 113 Abs. 2 ist der Besitzstand bis zum Ende der Amtsdauer zu wahren.

#### § 153 Ausführungsbestimmungen

Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### § 154 Inkrafttreten und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Kirchenordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. März 1997 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten gilt die Kirchenordnung vom 29. Mai 1973 als aufgehoben.

Luzern, 13. November 1996

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *B. Meyer*

Die Sekretärin: *M. Casutt*

Der Sekretär: *Dr. R. Leemann*

---

<sup>76</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

## **Hinweise**

### **1. Sprachregelung**

In der Kirche Jesu Christi sind Frauen und Männer in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen; sie können in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und Anstellungen eingesetzt werden. Das soll auch in der Sprache zum Ausdruck kommen. Die Kirchenordnung verwendet dort, wo es sich um Funktionen handelt (z.B. Pfarrer, Katechet), abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachform. Überall, wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen. Mit einer Ausnahme sind überall dort, wo die weibliche Form steht, die Männer selbstverständlich eingeschlossen. Die Ausnahme betrifft den Mutterschaftsurlaub (Art. 110), der Männern naturgemäss nicht zukommen kann. Wo Personen ohne bestimmte Funktion genannt sind (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer), kommt dagegen die männlich / weibliche Doppelnennung zur Anwendung.

### **2. Kirchenvorstand und Kirchenpflege in Gemeinden mit einer Sonderorganisation**

In solchen Gemeinden – zur Zeit betrifft es nur die Kirchgemeinde Luzern – sind die Exekutivfunktionen zwischen Kirchenvorstand und Kirchenpflege aufgeteilt (vgl. Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern). Die Kirchenordnung verwendet aber durchwegs nur den Begriff Kirchenvorstand. In den meisten Fällen, in denen auf den Kirchenvorstand Bezug genommen wird, können Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten durchaus auch an die Kirchenpflege delegiert werden. Dies kann aber nicht in der Kirchenordnung vorweggenommen werden, sondern ist von den Kirchgemeinden zu regeln. Es gibt jedoch in der Kirchenordnung Bestimmungen, die zwingend die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes bedingen. Der Begriff Kirchenvorstand ist in diesen Fällen mit einem Sternchen gekennzeichnet (*Kirchenvorstand \**). Diese Bestimmungen sind zudem in Art. 151 aufgeführt.